

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - vom 21. Dezember 1992 in der Fassung vom 30.12.2009

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 1 und 2 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258) – in der jeweils geltenden Fassung am 01.10.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 5 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

"Bei der Berechnung der Abflussfläche werden folgende –Anteilssätze in Abzug gebracht: bei

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | begrüntem überbauten Flächen | |
| 1) | Extensivbegrünung, Dachneigung > 5 Grad: | 30 v. H. |
| 2) | Extensivbegrünung unter 10 cm Aufbau,
Dachneigung < 5 Grad: | 50 v. H. |
| 3) | Extensivbegrünung ab 10 cm Aufbau,
Dachneigung < 5 Grad: | 60 v. H. |
| 4) | Intensivbegrünung ab 30 cm Aufbau
Dachneigung < 5 Grad: | 80 v. H. |
| b) | Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung | 20 v. H. |
| c) | Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden-Rigolen) | 20 v. H. |
| d) | Kombinationen aus Regenwasseranlage mit Brauch-
wassernutzung und Versickerungsanlage | 30 v. H." |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den
Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister